

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. März 1915.

### Inhalt.

**Berordnung:** des Ministeriums des Innern: des polizeiliche Maßnahmen betreffend.

## Verordnung.

(Vom 24. Februar 1915.)

Das polizeiliche Maßnahmen betreffend.

Auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistraßengesetzes wird mit sofortiger Wirkung für die Kantonsbezirke Lörrach, Säckingen, Waldshut, Bonndorf und Konstanz, sowie für die in dem 10 km breiten Grenzstreifen diesseits der Exzelsiase (Ziffer I der Bestimmungen über den Grenzverkehr mit der Schweiz vom 26. Januar 1915 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 17) gelegenen Gemeinden der Kantonsbezirke Schopfheim, Dornach, Engen und Ettenach verordnet, nach folgt:

### § 1.

Jeder Zugiehende ist verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden nach dem Zugang bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlage seiner Ausweispapiere persönlich anzumelden.

### § 2.

Gastwirte sowie Inhaber von Fremdenpensionen und Herbergen sind verpflichtet, Auszüge aus den Fremdenbüchern über alle Zu- und Abgänge der Ortspolizeibehörde innerhalb 6 Stunden mitzuteilen.

### § 3.

Die Ortspolizeibehörden haben Abschriften der Meldungen und der Auszüge täglich der Oberleitung des Grenzschutzes in Lörrach oder der von der Oberleitung bestimmten Grenzschutzstelle zu übersenden.